

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 181/07 B

L 12 AL 31/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 60 AL 5886/02 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
19. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn ihre Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob die Beschwerde als solche Aussicht auf Erfolg hätte. Denn Prozesskostenhilfe ist auch dann zu versagen, wenn die Antragstellerin letztlich nicht erreichen kann, was sie mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder die Antragstellerin selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Dies ist hier der Fall.
- 3 Streitgegenstand des Verfahrens ist das Begehren der Klägerin, die Beklagte zur Rücknahme früherer Bescheide und insoweit zur Gewährung höherer Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 27. Juni 1994 bis 23. Januar 1998 bzw zur Vornahme von "Korrekturen" und zur Leistung von Schadensersatz zu verpflichten. Ausgehend von dem am 2. Januar 2002 gestellten Überprüfungsantrag der Klägerin hat das LSG für die vor dem 1. Januar 1998 liegende Zeit darauf abgestellt, dass höhere Leistungen längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Antragstellung in Betracht kommen (§ 44 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch <SGB X>). Für die Zeit ab 1. bis 23. Januar 1998 hat das LSG angenommen, dass die Voraussetzungen einer Rücknahme nach § 44 Abs 1 SGB X deswegen nicht vorliegen, weil die Beklagte der Bemessung der Alhi der Klägerin zutreffend die Regelungen des im November 1998 geschlossenen gerichtlichen Vergleichs zugrunde gelegt hat. Soweit die Klägerin Schadensersatz bzw "Korrekturen" fordert, hat das LSG die Berufung mangels Vorliegens einer Entscheidung der Vorinstanz als unzulässig angesehen.
- 4 Der von der Klägerin angegriffene Beschluss des LSG ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Insbesondere bestehen keine Zweifel, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Rücknahme früherer Bescheide der Beklagten gemäß § 44 SGB X und auf nachträgliche Bewilligung höherer Alhi hat. Nach Aktenlage sind auch keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme ersichtlich, der von der Klägerin im Jahre 1998 geschlossene Vergleich könnte unwirksam oder sonst nicht verbindlich oder Grundlage für einen höheren Anspruch der Klägerin sein. Soweit dem bisherigen Vorbringen der Klägerin auch Anträge auf "Korrekturen" bzw Schadensersatz zu entnehmen sind, fehlt es bereits mangels Rechtswegszuständigkeit an einer zulässigen Klage. Auch der dem Bundessozialgericht zur Begründung des Prozesskostenhilfegesuchs der Klägerin vorgelegte Sachvortrag enthält keine schlüssigen Hinweise auf eine Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG.



- 5 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen. Damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 6 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe vom damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin eingelegte Beschwerde ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 160a Abs 2 SGG) begründet worden und daher als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 2 und Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)